Gültig seit 09/2024



Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend kurz "AGB" genannt) sind Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse der Gesellschaften der umdasch Store Makers (nachfolgend kurz "umdasch"). umdasch kontrahiert ausschließlich auf Basis dieser AGB. Vertragspartner wird das jeweils konzernverbundene Unternehmen mit dem die Vertragsbeziehung konkret abgeschlossen wird. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden, soweit es sich um Geschäfte betreffend Generalunternehmerleistungen und damit verbundene Montagearbeiten handelt, durch die Verkaufs- und Lieferbedingungen für Generalunternehmerleistungen und soweit es sich um digitale Produkte und Leistungen von umdasch handelt, durch die Verkaufsund Lieferbedingungen für digitale Produkte und Leistungen ergänzt.

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen von Verträgen der Parteien oder Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirk-same oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst dann nicht, wenn sie durch umdasch unwidersprochen bleiben oder mit Regelungen der AGB von umdasch nicht im Widerspruch stehen. Abänderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden nur mit schriftlicher Zustimmung von umdasch wirksam.
 Die Vertragsgrundlagen ergänzen einander sowohl in technischer als auch rechtlicher Hinsicht.
- Bei Widersprüchen zwischen oder innerhalb der Vertragsgrundlagen gilt grundsätzlich die für umdasch günstigere Regelung als vertraglich vereinbart/geschuldet.
- Sämtliche Vertragsbeziehungen unterliegen der ÖNORM B 2110 idF vom 15.03.2013. Die gegenständlichen AGB ergänzen oder ändern die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 ab.

Schriftlichkeit

Erklärungen, Beratungen und Abschlüsse, die umdasch abgibt oder abschließt, werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch umdasch verbindlich. Gleiches gilt für allfällige von Mitarbeitern (Angestellten, Vertretern etc.) der umdasch abgeschlossenen Sondervereinbarungen mit dem Kunden. Erklärungen, die der Kunde aufgrund dieser AGB abzugeben hat, wie etwa gemäß Punkt 3.5. den Widerspruch, gemäß Punkt 8.4. den Rücktritt vom Vertrag, gemäß Punkt 11. die Erhebung der Mängelrüge, und dergleichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

Leistung, Abschluss und Änderung von Verträgen

- Sofern nicht individuell davon abgegangen wird, sind die Angebote von umdasch freibleibend und unverbindlich. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenvoranschläge von umdasch wird keine Gewähr geleistet. umdasch behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
 - Die Werknutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohnes im Eigentum von umdasch
- Katalogangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsan-
- gaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Verträge kommen erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch umdasch zustande, spätestens aber mit Erbringung der Lieferung bzw. Leistung durch um-
- dasch. Eine von umdasch erstellte Auftragsbestätigung legt den individuellen Inhalt des Liefervertrages (Umfang der Leistung, Preise und sonstige individuelle Bestimmungen) fest. Sofern die Leistung im Zeitpunkt der Bestellung noch nicht abschließend definiert ist (z.B. hinsichtlich der technischen Ausführung usw.), erstellt umdasch eine vorläufige Auftragsbestätigung. In der Folge hat der Kunde die Bestellung rechtzeitig zu definieren, damit die vereinbarten Termine und Fristen eingehalten werden können. Erst danach wird die endgültige Auftragsbestätigung von umdasch erstellt und an den Kunden versandt, soweit umdasch sich mit den abschließenden Definitionen bzw. Detaillierungen des Kunden einverstanden erklärt. Wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Detaillierung seines Auftrags nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so gehen alle Folgen dieses Verzugs zu Lasten des Kunden und die Auftragsbestätigung bzw. der Vertrag bleibt unverändert aufrecht.
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass umdasch zur Leistungserbringung geeignete und leistungsfähige Sub-Unternehmer heranziehen wird. Sollte der Kunde objektiv begründete Einwände gegen den weiteren Einsatz eines bestimmten Sub-Unternehmers vorbringen, so wird umdasch von einer weiteren Beauftragung dieses Sub-Unternehmers absehen, sofern dies umdasch insbesondere unter Berücksichtigung des Projektzeitplans zumutbar ist.
- Jegliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, wie beispielsweise die Durchführung von Funktionsprüfungen, Probebetrieb oder Bemusterungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Vertragsrücktritt

- Die Gründe, welche umdasch oder den Kunden berechtigen, von einem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, sind in den Punkten 7. Zahlung und Zahlungsverzug, 8. Liefertermi-
- ne und 12. Eigentumsvorbehalt geregelt.
 Darüber hinaus hat umdasch die Möglichkeit von einem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde sich entgegen dem Verhaltenskodex der umdasch Store Makers (Download unter https://www.umdasch.com/de/unternehmen/the-store-makers/verantwortung) verhält.
- Der Vertragsrücktritt kann auch hinsichtlich eines Teiles des Vertragsgegenstandes erklärt werden. In einem derartigen Fall ist umdasch verpflichtet, den aufrechten Teil des Vertrags nach Zahlung durch den Kunden zu erfüllen. Erklärt umdasch den Vertragsrücktritt aus in der Sphäre des Kunden liegenden Gründen,
- hat der Kunde die Vorleistungen zu vergüten, welche zur Vorbereitung der Vertragserfüllung von umdasch bereits erbracht wurden (insbesondere Materialbeschaffungen, Sonderleistungen, und Arbeitsaufwendungen). Diese Vorleistungen können von umdasch mit 25% des Auftragswertes pauschaliert oder nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden je nach dem welcher Wert höher ist, ohne dass umdasch einen Nachweis über den Wert der Vorleistungen zu erbringen hat. Bereits produzierte oder bestellte Sonderfertigungen sind abzüglich ersparter Montage- und Auslieferungs-kosten in voller Höhe zu vergüten

- Die in Prospekten und Preislisten angeführten Preise verstehen sich, mangels abweichender Vereinbarung, als Nettopreise ab Werk "EXW" gemäß den Incoterms 2020 ohne Nebenkosten (zB. für Verpackung, allfällige Versicherung, Montage und dergleichen) und gelten
- Enthält die Bestellung eines Kunden keine Preisangaben, gelten die am Tag des Einlangens

- der Bestellung bei umdasch maßgeblichen umdasch-Preislisten. Preise in Ausschreibungen und Leistungsverzeichnissen sowie bei individuellen Leistungen sind erst nach erfolgtem Vergabegespräch verbindlich. Maßgeblich für den Vertrag sind die in der Auftragsbestätigung von umdasch angeführten Preise zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteue
- Pauschalpreise verstehen sich mangels anderslautender Vereinbarung stets als Detail- Pauschalpreise, denen ein Leistungsverzeichnis zugrunde liegt. Nicht vorhandene Leistungen und Überschreitungen von mehr als 10 % sind nicht von der Pauschale umfasst. umdasch erhält für solche Leistungen gesonderte Vergütung ohne dass es eines separaten Angebots und dessen Annahme bedarf.
 Erfolgen Lieferungen und Leistungen ohne Verschulden von umdasch erst nach verein-
- bartem Erfüllungstermin, so ist umdasch zur entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise berechtigt. Diese Preisanpassung erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung der Veränderung der für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten im Zeitraum zwischen den vereinbarten und dem tatsächlichen Erfüllungstermin. Dazu gehören insbesondere die Veränderung der Kollektivvertraglichen Lohnkosten sowie alle weiteren zur Leistungserbringung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Stehzeiten, Energie, Transporte, Fremdarbeitenfinanzierung etc.

6) Kurssicherung

Exportlieferungen werden grundsätzlich in Euro verrechnet und sind auch in Euro zu be-zahlen. Wird ausdrücklich eine andere Währung vereinbart, so erfolgt die Fakturierung auf Basis der Kursrelation zum Euro am Tag des Vertragsabschlusses. Für diese Berechnung ist die Kursberechnung der österreichischen Nationalbank relevant.

Zahlung und Zahlungsverzug / Insolvenz des Kunden

- Sofern nicht individuell vereinbart, gelten folgende Zahlungskonditionen:
 - 50 % der Auftragssumme werden bei Ausstellung der Auftragsbestätigung fällig 40 % der Auftragssumme werden bei Lieferung/Arbeitsbeginn fällig 10 % der Auftragssumme werden bei Vollendung der Auftragsleistung fällig.
- Sämtliche Zahlungen sind auf die von umdasch angegebenen Bankkonten zu überweisen. Die Außendienstmitarbeiter von umdasch sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzuneh-
- men, es sei denn, sie sind mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen erhobener Mängelrügen oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn die Gegenforderung wurde gerichtlich festgestellt oder von umdasch anerkannt. Hat umdasch eine Mängelrüge als gerechtfertigt anerkannt, ist der Kunde verpflichtet, eine dem Umfang der mangelfreien Lieferung/Leistung entsprechende Zahlung zu leisten. Bestehen verschiedene Verbindlichkeiten des Kunden, kann umdasch frei entscheiden,
- welche dieser Verbindlichkeiten durch die eingehenden Zahlungen gänzlich oder teilweise abgedeckt werden.
- Sofern umdasch diskontfähige Wechsel oder Schecks vom Kunden entgegennimmt, erfolgt dies nur zahlungshalber und werden diese abzüglich Zinsen und Spesen sowie unter Vorbehalt des tatsächlichen Einganges gutgeschrieben.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist umdasch berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit gesetz-liche Verzugszinsen, mindestens jedoch in der Höhe von 3% über dem 3-Monats-Euribor (oder dem entsprechenden Interbanken-Zinssatz für andere Währungen) zu verrechnen. Außerdem sind umdasch alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen (das sind pro erfolgter Mahnung mindestens EUR 10,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr mindestens EUR 4,00 dies jeweils zuzüglich allfälliger USt). Bei Einschaltung eines Inkassobüros hat der Kunde zudem die entstehenden Kosten entsprechend der jeweils geltenden ministeriellen Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstitute zu ersetzen. Befindet sich der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung länger als 14 Tage in Verzug, ist umdasch zum Vertragsrücktritt berechtigt. Werden umdasch Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden als stark vermin-
- dert erscheinen lassen, ist umdasch berechtigt, Vorauszahlungen- oder Teilzahlungen und/ oder Sicherheiten zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese nicht geleistet werden. Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass dieses Rücktrittsrecht nicht halten könnte. Als starke Verminderung der Kreditwürdigkeit gilt insbesondere, wenn der Kunde hinsichtlich der geforderten Zahlungen oder Anzahlung mehr als 10 Bankarbeitstage in Verzug ist. Wenn ein Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingebracht oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Kostendeckung abgewiesen wird, tritt die Fälligkeit der Leistungsverpflichtung von umdasch abweichend von allenfalls vereinbarten Vorleistungspflichten von umdasch erst Zug um Zug
- mit der Vertragserfüllung durch den Kunden ein. Geldleistungsansprüche von umdasch verjähren in 10 Jahren ab Fälligkeit. Alle Geldleistungsansprüche der Vertragsbeziehung werden durch Zahlungsaufforderung, Rechnungslegung oder zum vereinbarten Leistungstermin fällig.
- Insoweit vom Vertragspartner zugunsten von umdasch Sicherheiten zur vollständigen Vertragserfüllung erlegt werden, so gelten diese, soweit nach jeweiligen anwendbaren Bestimmungen, als insolvenzfest.

- Vereinbarte Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen. Stehen umdasch zu diesem Zeitpunkt (Fristbeginn) die für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Raummaße, nicht zur Verfügung, beginnt der Lauf der Frist an dem Tag, an welchem die letzte für die Auftragsausführung erforderliche Unterlage bei umdasch eintrifft. Der Kunde ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Übermittlung dieser Unterlagen zu sorgen. Im Falle einer Montageverzögerung gemäß 9.3. verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Montageverzögerung. Hat der Kunde eine Anzahlung zu erbringen, beginnt die
- Lieferfrist frühestens mit dem Tag des Einlangens der Anzahlung bei umdasch zu laufen. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die umdasch nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über und die Leistung von umdasch gilt als rechtzeitig und mangelfrei erbracht.
- Zudem hat umdasch das Recht, eine Manipulationsgebühr sowie Kosten für Stehzeiten bzw. bei Waren eine Lagergebühr zu verrechnen. Unabhängig davon ist umdasch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden den vollen Betrag, beziehungsweise die Differenz zwi-schen dem vereinbarten Preis und dem Ersparten, beziehungsweise bei Warenlieferungen, die Differenz zum zu erwartenden Erlös aus der Verwertung etwaiger Liefergegenstände in Rechnung zu stellen. Sollte sich nachträglich im Zuge der tatsächlichen Verwertung herausstellen, dass die Differenz höher ist, als zunächst angenommen, ist umdasch berechtigt, diesen weite-
- ren Schaden nachträglich dem Kunden in Rechnung zu stellen. Überschreitet umdasch vereinbarte Termine aus eigenem Verschulden um mehr als 3 Wochen, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen, mindestens aber 3-wöchigen, Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Gültig seit 09/2024



- Wurde ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart, endet der Vertrag grundsätzlich bei Fristüberschreitung. Ist diese jedoch auf höhere Gewalt (insbesondere Streiks, für umdasch unkont-rollierbare Naturereignisse, unvorhersehbare behördliche Entscheidungen und Auflagen etc.) zurückzuführen, so ist dies umgehend dem Vertragspartner mitzuteilen und der Vertrag endet erst, wenn Termine um mehr als zwei Monate überschritten wurden.
- Verzögerungen aufgrund behördlicher Entscheidungen, welche für umdasch im Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht voraussehbar waren, insbesondere in Fällen in denen die Planung des Projektes durch den Kunden oder durch ihn beauftragte Dritte erfolgt ist, sind von umdasch nicht zu vertreten und bewirken eine Verschiebung vereinbarter Termine um mindestens diesen Zeitraum. Sofern die Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist, ist umdasch berechtigt, eine Manipulationsgebühr sowie Kosten für Stehzeiten bzw. bei Waren eine Lagergebühr zu verrechnen und/oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

- Versand und Montage / Rücknahme Etwaiger Versand erfolgt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung frachtfrei vereinbart wur-Liwaiger Versand erlogt in allen ir allen, auch werin die Leierdrig nachten Vereinbart wurde, auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe der Waren auf den Spediteur über. Der Liefergegenstand ist vom Kunden unverzüglich zu untersuchen und allfällige Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich bei sonstigem Entfall sämtlicher Ansprüche schriftlich gegenüber umdasch zu beanstanden.
- Lieferungen sind bei vereinbarter Montage durch umdasch ungeachtet der Gefahrtragung durch den Kunden — sofort bei Eintreffen durch den Kunden in verschließbaren und trockenen Räumen aufzubewahren.
- Im Falle vereinbarter Montage durch umdasch hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Montage ohne Verzögerung durchgeführt werden kann und insbesondere die Monteure von umdasch nicht durch andere Handwerker behindert werden. Weiters sind die einzurichtenden Räumlichkeiten für das Montageprojekt, falls nötig beheizt, gereinigt, ausreichend beleuchtet und mit Strom- und Wasseranschluss versehen, vom Kunden auf eigene Kosten bereitzuhalten. Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Teppichböden müssen vom Kunden rutschfest gemacht und ausreichend abgedeckt werden, damit Verschmutzungen bzw. Beschädigungen nicht eintreten können. Der Kunde hat für eine ordnungsgemäße und gefahrenfreie Zufahrt bis unmittelbar zu den einzurichtenden Räumlichkeiten zu sorgen und allenfalls vorhandene Transportmittel (wie Kräne und Lifte) kostenlos umdasch zur Verfügung zu stellen.
- Sind im Zuge der Montage Verbindungen mit Objekten des Kunden (z. B. Befestigung am Mauerwerk durch Anbohren oder Einstemmen) vorzunehmen, ist dieser verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten durch umdasch auf gefahrenträchtige Stellen hinzuweisen, insbesondere ist der genaue Verlauf von Strom, Gas, Wasser und sonstigen Leitungssystemen bekannt zu geben.
- umdasch ist nicht verpflichtet, die Eigenschaften der Wände oder Objekte, an denen im Zuge der Montage Befestigungen vorzunehmen sind, zu überprüfen. Hingegen ist der Kunde verpflichtet, umdasch über Beschaffenheit der Wände oder Objekte und über sämtliche Umstände, die eine problemlose Montage gefährden könnten, aufzuklären. Jeder Mehraufwand, der durch umdasch nicht bekannte Eigenschaften der Wände oder Objekte entsteht, ist vom Kunden zu tragen.
- In allen Fällen, in welchen umdasch die Montage über Auftrag des Kunden zu Pauschalsätzen übernimmt, werden Mehrkosten für vom Kunden veranlasste Überstunden und Montageverzögerungen sowie nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Arbeiten, gesondert
- Kann aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Montage nicht unmittelbar nach der Lieferung durchgeführt werden, verrechnet umdasch daraus resultierende Mehrkosten (insbesondere infolge Verzögerung der Montage) separat, das gleiche gilt, wenn Lieferung und Montage über Veranlassung des Kunden in Teilen durchgeführt werden müssen.
- Die Reinigung der Räumlichkeiten nach erfolgter Montage ist vom Kunden auf eigene Kosten durchzuführen.
- umdasch schuldet grundsätzlich nicht die Montage und den Anschluss von Elektrogeräten aller Art sowie von Beleuchtungskörpern. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind diese Arbeiten vom Kunden auf seine Kosten durch entsprechend befugte Fachkräfte vornehnen zu lassen.
- Anfallendes Verpackungsmaterial ist Eigentum des Kunden und daher auch von diesem zu entsorgen. Von umdasch eingesetzte Transporthilfsmittel wie Paletten etc. sind vom Kunden bei sonstigem Ersatz an umdasch zurückzustellen.

Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche des Kunden gegen umdasch aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere auch mit den Montagearbeiten, bestehen nur dann, wenn der Kunde umdasch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. In jedem Fall ausgeschlossen, sind der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden und von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.
- Verschuldensunabhängiger Schaden- oder Aufwandersatz wird stets ausgeschlossen.
- Schadenersatzansprüche sind vom Kunden bei sonstigem Ausschluss jedenfalls binnen 12 Monaten ab Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, spätestens aber binnen 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung bzw. Leistung.

- umdasch leistet Gewähr dafür, dass die Waren und Leistungen im Übergabezeitpunkt frei von Mängeln sind. Rechte bzw. Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, falls der Kunde seiner Prüf- und Mängelrügepflicht nach Punkt 11.3. nicht nachkommt, ein Mangel aus den vom Kunden beigestellten Teilen oder Leistungen (insbesondere Planungsleistungen) resultiert, eine angebliche Mangelhaftigkeit auf eine unsachgemäße Behandlung, nicht fachgerechte Wartung oder übermäßige Beanspruchung durch den Kunden zurückzuführen ist oder natürliche Abnützung vorliegt. umdasch übernimmt keinerlei Warn- und Prüfpflicht mit Ausnahme von offensichtlichen Mängeln, welche die Leistung von umdasch direkt betreffen. umdasch haftet insbesondere nicht für Ansprüche, die aus einer falschen Anweisung (Plandokumente, Bestellungen) oder beigestellten Materialien resultieren. Die Prüf- und Warnpflicht von umdasch wird auf offenkundige Untauglichkeit von Anweisungen
- und Materialien eingeschränkt. Allfällige Rechte bzw. Ansprüche aus Gewährleistung sind vom Kunden bei unbeweglichen Sachen binnen 24 Monaten, bei beweglichen Sachen binnen 12 Monaten und bei gelieferten Elektrogeräten und Beleuchtungen binnen 6 Monaten geltend zu machen. Entgegen gesetzlicher Vermutungsregeln, obliegt es dem Kunden zu beweisen, dass ein Mangel im Zeitpunkt der Übernahme vorgelegen hat. Dem Kunden obliegt auch der Beweis dafür, dass es sich bei dem vom Kunden gerügten Mangel, um einen Mangel im gewährleistungsrecht-
- Nach Erhalt der Ware bzw. Leistung hat der Kunde diese sofort zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen nach deren Erkennbarkeit schriftlich

- unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels umdasch anzuzeigen, widrigenfalls die gelieferte Ware bzw. Leistung als genehmigt gilt und daher insbesondere Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche bzw. eine Irrtumsanfechtung durch den Kunden aus-
- Verletzt der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Punkt 9.5, kann er keine aus seiner Pflicht-verletzung resultierenden Mängel der Montage gegenüber umdasch geltend machen.
- Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen:

 vom Kunden beigestellte Waren

 - gebrauchte Produkte und Gegenstände die Verträglichkeit der von umdasch verwendeten Materialien mit anderen Teilen und Eigenschaften des von umdasch einzurichtenden Raumes, wie z.B. fremde Einrichtungsgegenstände, Lichtfarben, Heizung und dergleichen Verformung und Rissebildung verwendeter Massivhölzer.

 - die Funktion des Liefergegenstandes und die Tauglichkeit des hierbei verwendeten Materials, wenn die Konstruktion vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten (z.B. Architekt) erstellt worden ist. die Gleichartigkeit der Farbtöne und Oberflächen- bzw. Furnierstruktur der
 - einzelnen Liefergegenstände. Statik, Bauphysik und Zustand des Gebäudes.
- 11.6. Ist umdasch zur Gewährleistung verpflichtet, steht es umdasch nach eigener Wahl frei, Verbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Von umdasch durchgeführte Verbesserungen oder Nachlieferungen führen zu keiner Verlängerung der Gewährleistungsfrist; auch für die verbesserten oder nachgelieferten beweglichen Sachen endet die Gewährleistungs-frist daher spätestens 12 Monate nach der ursprünglichen Lieferung.
- Leistungen, die umdasch aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen erbringt, gelten als neuer Auftrag und werden dem Kunden gesondert verrechnet.

Eigentumsvorbehalt

- Von umdasch gelieferte Waren bleiben im Eigentum von umdasch bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung (insbesondere — ein allenfalls auch vertragsgemäß erhöhter — Rechnungsbetrag, Zinsen, Spesen und Kosten).
- Lieferungen und Leistungen für ein einheitliches Projekt, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erlischt erst dann, wenn alle Forderungen von umdasch aus dem Auftrag beglichen sind.
- 12.3. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, wenn dieser von umdasch ausdrücklich erklärt wird. Der Eigentumsvorbehalt kann — mit oder ohne Rücktritt vom Vertrage — hinsichtlich der gesamten Lieferung oder einzelner Waren geltend gemacht werden.
 Der Kunde darf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren nur dann weiterveräußern, wenn
- diese ausdrücklich von umdasch als Handelsware gewidmet ist oder der Eigentumsvorbehalt durch Zahlung erloschen ist oder umdasch ausdrücklich zustimmt. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt seine Forderung gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung entsteht, bis zur Erfüllung aller Ansprüche gegen ihn, sicherungshalber an umdasch ab, und verpflichtet sich, für die Setzung und Aufrechterhaltung der für eine derartige Sicherungsabtretung erforderlichen Publizitätsakte (Buchvermerk etc.) auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- Bei Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren steht umdasch das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Wird die so geschaffene neue Sache weiterveräußert, tritt der Kunde umdasch den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne des vorhergehenden Punktes 12.4. ab.

Beistellung von Teilen durch den Kunden

- Soweit der Kunde im Rahmen eines an umdasch erteilten Auftrages Teile beistellt, müssen diese in einwandfreiem Zustand ohne jeglichen Mangel und in erstklassiger Qualität sein. Der Kunde haftet daher insbesondere für die Qualität, Maßgenauigkeit, Funktionalität, Oberflächenbeschaffenheit, für die ordnungsgemäße Verpackung und den mangelfreien Zustand der Teile bei deren Übergabe an umdasch, aber auch dafür, dass die von ihm beigestellten Teile zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages bzw. für die beabsichtigte Bearbeitung durch umdasch geeignet sind.
- Erfüllen die vom Kunden beigestellten Teile diese Anforderungen nicht, steht es umdasch frei, entweder die aus Sicht von umdasch gebotenen Maßnahmen zur Behebung des jeweils vorliegenden Mangels zu ergreifen oder die beigestellten Teile zurückzuweisen. Sämtliche daraus resultierenden Kosten, Aufwendungen und Schäden jeglicher Art, insbesondere auch jene aus der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung, trägt der Kunde. umdasch trifft keine Verpflichtung, die vom Kunden beigestellten Teile auf deren Beschaffenheit, auf eine allfällige Mangelhaftigkeit oder deren Eignung für die beabsichtigte Bearbeitung durch berügen werden bei deren Beschaffenheit, auf eine allfällige Mangelhaftigkeit oder deren Eignung für die beabsichtigte Bearbeitung durch berügen.
- tung durch umdasch zu prüfen. Wird durch umdasch eine Wareneingangsprüfung durchgeführt, so erfolgt diese freiwillig und ändert nichts an der angeführten Verantwortlichkeit des Kunden und entbindet den Kunden daher nicht von seiner Pflicht zur Beistellung der Teile in der unter Punkt 13.1. angeführten Qualität. Selbiges gilt sinngemäß für Anweisungen des Kunden (Pläne, übergebene Muster etc). Insbesondere ist dem Kunden der Einwand versagt, umdasch hätte im Rahmen einer durchgeführten Wareneingangskontrolle einen allfälligen Qualitäts- oder sonstigen Mangel erkennen können.
- Der Kunde sichert umdasch zu, dass er an Waren oder Teilen die er zur Verfügung stellt, Werkzeugen, Dokumenten, Schriften, Datensätzen, Files, Bildern, Videos etc. über alle erforderlichen Rechte verfügt und diese, soweit zur erfolgreichen Vertragserfüllung durch umdasch erforderlich, an umdasch überträgt.
- Der Kunde ist verpflichtet, umdasch die notwendigen Angaben zur Art und Weise der Bearbeitung zukommen zu lassen.
- Soweit der Kunde Abänderungen der von ihm beigestellten technischen Unterlagen vornehmen lassen will, fällt es in seine alleinige Zuständigkeit und Verantwortung, diese Abänderungen in schriftlicher Form vorzunehmen und umdasch nachweislich auszuhändigen. Eine vom Kunden gewünschte Abänderung bedarf zu deren Wirksamkeit und Verbindlichkeit einer — der Aushändigung an umdasch zeitlich nachfolgenden — ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch umdasch. Sämtliche aus einer derartigen Abänderung resultierenden Kosten, Aufwendungen und Schäden jeglicher Art, insbesondere auch jene aus der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung, trägt der Kunde.

Schutzrecht, Werbung, Fotos

- Alle Zeichnungen, Abänderungen, Kostenvoranschläge usw. sind geistiges Eigentum von umdasch. Sie genießen den vollen Schutz und dürfen Dritten auch nach Abschluss und Erfüllung des Vertrages nur mit Einwilligung von umdasch zugänglich gemacht werden.
- Es gilt als vereinbart, dass von umdasch eingerichtete Objekte in der Werbung von umdasch (Referenzlisten, Prospekte, Presseveröffentlichung, Social Media, Online

Gültig seit 09/2024



Marketing etc.) unter Nennung des Namens des Kunden verwendet werden dürfen. Der Kunde räumt umdasch insbesondere das Recht ein, Fotoaufnahmen von eingerichteten Objekten auf Kosten von umdasch zu machen, und wird dabei umdasch bzw. den von umdasch dazu Beauftragten möglichst unterstützen, umdasch ist berechtigt, die Fotos in den oben genannten Medien zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

Datenschutz

- 15.1. Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, aus berechtigtem Interesse oder aufgrund Zustimmung, verarbeitet umdasch, personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) des Vertragspartners. Da die Verarbeitung lediglich der Erfüllung des eigentlichen Auftrags durch umdasch gegenüber dem Vertragspartner dient, liegt keine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vor.
- Verarbeitet werden personenbezogene Daten wie Name, Unternehmens-Adresse, Unternehmens-Telefonnummer sowie Unternehmens-E-Mail-Adresse. Die Verarbeitung erfolgt jedenfalls für die Dauer der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder solange ein berechtigtes Interesse besteht. Der Vertragspartner erteilt hiermit umdasch seine Zustimmung, personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter und konzernverbundene Unternehmen weiterzugeben. umdasch, wahrt die Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO und so hat die betroffene Person insbesondere ein Recht auf Auskunft und Löschung sowie ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (https://www.dsb.gv.at/) Weitere Informationen erhalten Sie unter (https://www.umdasch.com/de/Datenschutzbestimmungen) oder unter Dataprotection@umdasch.com.

Verbrauchergeschäfte

umdasch schließt Verträge grundsätzlich ausschließlich mit Unternehmern ab. Sollte im Ausnahmefall der Kunde ein Verbraucher im Sinne des jeweils anwendbaren Konsumentenschutzrechtes sein, ist er verpflichtet, dies umdasch schriftlich mitzuteilen. Sollte ausnahmsweise doch ein Verbrauchergeschäft vorliegen, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nur insoweit, als sie nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Leistungen (insbesondere Lieferungen und Zahlungen) ist Amstetten, soweit in der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung nicht anderes vereinbart wurde. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das für 3300 Amstetten, Österreich sachlich zuständige Gericht; umdasch ist allerdings berechtigt, auch an jedem anderen sachlich zuständigen Gericht in Österreich zu klagen.
- 17.2. Die Vertragsbeziehungen unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss der Kollisi-onsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Verkaufs- und Lieferbedingungen für digitale Produkte und Leistungen:

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für digitale Produkte und Leistungen (nachfolgend kurz "AGB-Dig" genannt) sind Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse der Gesellschaften der umdasch Store Makers (nachfolgend kurz "umdasch"). Vertragspartner wird das jeweils konzern- verbundene Unternehmen mit dem die Vertragsbeziehung konkret abgeschlossen wird. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden, soweit es sich um Geschäfte betref-fend digitale Produkte und Leistungen von umdasch handelt, durch die Verkaufs- und Lieferbedingungen für digitale Produkte und Leistungen ergänzt.

- Allgemeines
 Der Vertragspartner hat den Erfüllungsort vorzubereiten und alle erforderlichen Vorbereitungshandlungen für die Leistungserbringung durch umdasch zu setzen. Darunter fällt insbesondere aber nicht ausschließlich die Bereitstellung von Netzwerken, Schnittstellen,
- Passwörtern, Systemzugriffsrechte, Stromanschlüsse, etc.
 Unter "digitale Produkte" werden sowohl Hardwarekomponenten und -teile, Gesamtkonzepte und -lösungen als auch Dienstleistungen, welche in Verbindung mit Informationstechnologien stehen, verstanden

Immaterialgüterrechte

- Alle aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz- und/oder Urheberrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen stehen umdasch bzw. deren Lizenzgebern zu, sofern nicht anders vereinbart.
- Der Kunde erhält lediglich das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, diese Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen.
- Durch die gegenständlichen Bedingungen wird, außer anderweitig vereinbart, lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch eine etwaige Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Kunde keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus. umdasch räumt dem Kunden Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Kunde an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.
- Eine Übertragung oder Offenlegung des Source Codes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem von umdasch an den Kunden ist weder für Standard-, noch für Individualsoftware geschuldet.
- Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot der Lizenzgeber oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der Software die Offenlegung der Schnittstel-
- len erforderlich sein, so wird dies umdasch nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrages verpflichtet zu sein. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Ausnahmen ist eine Dekompilierung durch den Kunden unzulässig. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Fall unzulässiger Dekompilierung hat umdasch Anspruch auf angemessenes Entgelt und/oder Schadenersatz.
- Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen oder Ähnliches an den Leistungen von Umdasch bzw. Dritter dürfen vom Kunden weder entfernt, bearbeitet, verändert noch unleserlich gemacht werden.
- Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht ausschließliche Recht, Programme, Datenbanken, Websites oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und - falls vereinbart dazugehörige Dokumentationen unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen für die vertraglich vereinbarte Dauer zum vertragsgegenständlichen Zwecke zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung auf diese Hardware, bei selbständiger Software, ausschließlich auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt.
- Alle anderen Rechte an den Leistungen sind umdasch bzw. dessen Lizenzgebern vorbehalten, sodass der Kunde – ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von umdasch – insbesondere nicht berechtigt ist, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, zurück zu entwickeln, zurückzuübersetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen, auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, zu analysieren, zu dekompilieren oder disassemblieren. Die Benutzung der Leistungen auf nicht vertragsgegenständlicher Hardware darf nur aufgrund einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung erfolgen.
- 2.10. umdasch leistet Keine Gewähr für vom Kunden abgerufene Software, die von Dritten stammt, als "Public Domain" oder "Shareware" qualifiziert ist. Wird bei Vertragserfüllung durch umdasch derartige Software eingesetzt, trifft umdasch keinesfalls die Verpflichtung die notwendige Weiterentwicklung oder Updates bereitzustellen. Diesbezüglich sind sämtliche Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 2.11. Der Kunde ist verpflichtet, zeitlich unbegrenzt dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen einschließlich der von umdasch erlaubten Vervielfältigungen, auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, Dritten – ohne vorherige schriftliche Zustimmung von umdasch - nicht bekannt werden.
- 2.12. Der Kunde erwirbt an von umdasch individuell ("Customizing") und gegen gesondertes Entgelt für ihn erstellten Leistungen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, sofern nicht anders vereinbart, abgesehen vom Verwertungsrecht gegenüber Dritten, sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte. umdasch verbleibt in diesem Fall das Recht, die Leistungen uneingeschränkt zu nutzen, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, mit anderen Leistungen zu kombinieren und diese Leistungen, einschließlich auf diesen Leistungen basierende, neu geschaffene Werke, zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten oder öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden stehen an den vorgenannten Leistungen keine Nutzungsrechte oder sonstigen Ansprüche zu. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Bearbeitungen auf Aufforderung von Umdasch unter Einräumung sämtlicher bekannter und zukünftig bekanntwerdender immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte zu übergeben, ohne dass hierdurch eine Einschrän-
- kung der vertragsgemäßen Benützung durch den Kunden entsteht. Jede Verletzung dieser Bestimmungen zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Gültig seit 09/2024



Haftung und Gewährleistung

- umdasch und zugehörige Erfüllungsgehilfen sind vom Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der vom Kunden zu vertretenden rechtswidrigen Nutzung der Software verbunden sind. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende
- Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- Für von Dritten entwickelte Software und digitale Produkte gelten grundsätzlich die Gewährleistungsbestimmungen der Entwickler und Lieferanten.
- Angebote von Produkten und Dienstleistungen von umdasch erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass die technischen Gegebenheiten des Kunden mit den Produkten und Dienstleistungen kompatibel sind. Ohne explizite Zusicherung von Eigenschaften (z.B. Punkte des Lastenheftes 3.10.) leistet umdasch keine Gewähr, dass die Leistungen und beigestellte Komponenten alle funktionalen Erfordernisse erfüllen oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften aufweisen. umdasch haftet nicht für nachteilige Folgen und Schäden welche durch den Verlust von Daten
- und daraus resultierende Folgeschäden eintreten, sowie nachteilige Folgen und Schäden die durch Cyber- Hacking- oder Phishingangriffen auf umdasch oder des Kunden abzielen Für Software und digitale Produkte, die durch umdasch selbst entwickelt wurden, beträgt die
- Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Auftragsbestätigung durch umdasch. Mängelrügen bei digitalen Produkten sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Män-
- wangenigen der digitalen Frodukten sind jedoch nur gultig, weim sie reproduzienbare wangel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung oder Implementierung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde umdasch alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. Der Nachweis, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe bzw Bereitstellung der Software und digitalen Produkte vorgelegen hat, obliegt dem Kunden (keine Beweislastumkehr zu Lasten umdasch). Die sechsmonatige Vermutungsfrist nach § 924 ABGB ist
- Der Verkauf von gebrauchten Produkten erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Sofern kein Lastenheft wie in 3.10. ausgearbeitet wurde und die darin enthaltenen Anforderungen zwischen den Parteien zum Vertragsinhalt erklärt wurden, übernimmt umdasch weder die Haftung, noch leistet Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anfor-derungen des Kunden genügt, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet oder sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen geht umdasch nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet umdasch auch
- nicht deren absolute Sicherheit und haltet auch nicht datul. Ebenso haltet undasch auch nicht für allfällige Nachteile oder Schäden, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte Firewall- System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird.

 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Lastenheft mit umdasch auszuarbeiten, welches dem Angebot zugrunde zu legen ist. Das Lastenheft muss folgende Punkte ausreichend beschreiben und ausgearbeitet beinhalten:

 - Zieldefinition und Zielbestimmung vorgesehener Zweck und Einsatz des Projektergebnisses
 - eine konkrete Übersicht über die erwartete Leistung dazu notwendigen Funktionen (aus technischer Sicht)

 - alle relevanten technischen Daten wie Leistungen, Maße, Gewichte, etc. spezifische Anforderungen an das Projektergebnis (Zertifizierung, Referenzen, etc.) dezidierte Anforderungen an das Projektmanagement des Auftragnehmers (Dokuderiche Anforderungen an das Projektmanagement des Auftragnehmers) mentation, Monitoring, Controlling)
 Erstellt der Auftraggeber kein Lastenheft, werden wir zusammen mit dem Auftraggeber ein,

den Anforderungen genügendes, Lastenheft kostenpflichtig und außerhalb unseres Ange-botsrahmens erstellen. Eine vom Auftraggeber als endgültig erklärte Version des Lastenheftes wird Bestandteil des Vertrages.

tes wird bestanden des verlrages. Eine Aktualisierungspflicht seitens des Auftragnehmers gemäß § 7 Verbrauchergewährleistungsgesetz oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen ist ausgeschlossen.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Miete

- Während der gesamten Mietdauer verbleibt die Hardware und Software (nachfolgend kurz "Mietgegenstand") gänzlich im Eigentum von umdasch. Eine Weitergabe des Mietgegenstands an andere, als im Mietvertrag genannte Personen, Unternehmen oder Standorte ist untersagt. Der Mieter ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Bestimmungen am Standort des Mietgegenstands verantwortlich. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Bestimmungen zu dem Mietgegenstand und anderen, während der Miete geltenden Bestimmungen wie Hausordnungen, Brandschutzordnungen etc. nicht widersprechen. Für die Dauer des Mietzeitraumes ist der Mietgegenstand versichert. Hat jedoch der Mieter den Schaden verursacht, dann verpflichtet sich dieser zum Ersatz des vom Vermieter geleisteten Selbstbehalts. Bei Mängeln oder Schadensfällen ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- Der Mieter verpflichtet sich zu einem sorgsamen Betrieb laut Gebrauchsanweisung. Bei Der Mieler Verplichtet sich zu einem sofgsahlen Betrieb lauf Gebrauchsahweisung. Der einem zeitweiligen Ausfall des Mietgegenstands oder sonstigen Störungen ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz-, Zurückbehaltungs- oder irgendwelche sonstigen Ansprüche (ausgenommen zwingende Zinsminderungsansprüche) geltend zu machen. Die obigen Regelungen gelten sinngemäß für jede sonstige Beeinträchtigung des bedungenen Gebrauchs. Soweit solche Beeinträchtigungen jedoch auf Teile des Mietgegenstandes zurückzuführen sind, die vom Mieter zu warten, erhalten bzw. instand zu setzen sind, gelten sämtliche Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter als ausgeschlossen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Generalunternehmerleistungen:

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend kurz "AGB" genannt) sind Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse der Gesellschaften der umdasch Store Makers (nachfolgend kurz "umdasch"). Vertragspartner wird das jeweils konzernverbundene Unternehmen mit dem die Vertragsbeziehung konkret abgeschlossen wird. Diese AGB ergänzen die Allgemeinen Verkaufsund Lieferbedingungen, soweit es sich um Generalunternehmerleistungen und damit verbundene Montagearbeiten handelt.

Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich sämtliche, auf welche Art auch immer an den Kunden kommunizierten Preise zuzüglich Liefer- und Fahrtkosten, Steuern und Nebenkosten (insbesondere für Verpackung, Versicherung, Entsorgung und dergleichen) und gelten als freibleibend.

Leistungsausführung

- Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, schuldet umdasch die Ausführung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Später erscheinende Normen können durch Mitteilung an den Kunden einbezogen werden, wozu keine Verpflichtung besteht.
- umdasch erstellt die Ausführungsplanung auf Basis von eigenen oder vom Kunden zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen. umdasch ist jederzeit berechtigt, Zweifel an zur Verfügung gestellten Plan- oder Ausführungsunterlagen mitzuteilen, ist zur Überprüfung aber nicht verpflichtet.
- Sofern der Kunde umdasch gewünschte Baustoffe, Materialien oder spezielle Ausführungen bei Vertragsabschluss nicht mitteilt, wird umdasch in Abstimmung mit etwaigen Sub-Unternehmern geeignete, marktübliche Materialien verwenden.
- umdasch ist berechtigt, die Baustelleneinrichtung des Kunden und seiner Erfüllungsgehilfen kostenfrei zu benutzen, sofern sie sich diesbezüglich rechtzeitig abstimmt.
- umdasch wird die Baustelle in angemessenen Abständen regelmäßig reinigen und dem Kunden regelmäßig bzw. auf angemessene Anfrage Bericht erstatten. Tagesberichte sind nicht erforderlich.
- Die Entsorgung von Bauschutt und Verpackungsmaterialien erfolgt mangels abweichender Vereinbarung in entsprechenden Entsorgungssystemen des Kunden.

Leistungsausschlüsse

- Folgende Leistungen werden von umdasch nicht oder nur mit gesonderter Vereinbarung und Vergütung erbracht:
 - Herstellung von Gebäuden sowie andere Leistungen, die nach österreichischem Recht und Normen Architekten und Baumeistern bzw. ihnen nach geltendem Recht am Ort der Leistungserbringung gleichgestellten Personen vorbehalten sind;
 - Überprüfung von Statik und Bauphysik sowie Bausubstanz und vorhandener technischer Einrichtungen und Einbauten (z.B. Strom- und Wasserleitungen) des vertragsgegenständlichen Bauwerkes. Es liegt in der Verantwortung des Kun den und seiner Erfüllungsgehilfen, umdasch diese Informationen zur Verfügung zu
 - Herstellung von Strom- und Wasseranschlüssen;
 - Baukoordination nach BauKG / Bauleitung laut VOB / Bauführerschaft oder sonstige ähnliche insbesondere gesetzlich angeordnete Funktionen der Bauherrschaft oder jegliche Auftraggeberpflichten und –aufgaben ohne gesonderte Beauftragung durch den Kunden und jedenfalls nur soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist. Hierzu zählt ausdrücklich auch die Einholung von behördlichen Genehmigungen und die Vertretung des Kunden vor denselben, die nicht von umdasch geleistet wird; Verkehrssicherungspflichten oder Koordination von Zufahrten, Entsorgung der
 - auf der Baustelle anfallenden Abfälle; Überprüfung von Planungs- und Ausführungsunterlagen des Kunden oder ihm
- zurechenbaren Dritten.
 Sollte der Kunde die oben genannten Leistungen wünschen, kann umdasch einen entsprechenden Fachmann empfehlen, der jedoch im Auftrag und auf Verantwortung des Kunden tätig wird. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Leistung des Experten auf Wunsch des Kunden über umdasch verrechnet wird.

- Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird oder zwingende gesetzliche Vorschriften oder Normen etwas Anderes vorschreiben, gilt für sämtliche Leistungen die umdasch im Geltungsbereich dieser AGB für Generalunternehmerleistungen erbringt, dass allfällige Rechte bzw. Ansprüche aus Gewährleistung vom Kunden bei unbeweglichen Sachen binnen 24 Monaten, beweglichen Sachen binnen 12 Monaten — bei gelieferten Elektrogeräten und Beleuchtungen binnen 6 Monaten — gerichtlich geltend zu machen sind.
- Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen:
 - Statik, Bauphysik und Zustand des Gebäudes; Mängel, die aufgrund von vom Kunden oder diesem zurechenbaren Drittenbeige
 - stellten mangelhaften Planunterlagen, Waren oder sonstigen Leistungen auftreten; die Verträglichkeit der von umdasch verwendeten Materialien mit anderen Teilen und Eigenschaften des von umdasch einzurichtenden Raumes, wie z.B
 - fremde Einrichtungsgegenstände, Lichtfarben, Heizung und dergleichen; Verformung und Rissbildung verwendeter Massivhölzer;
 - die Gleichartigkeit der Farbtöne und Oberflächen- bzw. Furnierstruktur der einzelnen Liefergegenstände